## **Anlage 2**

## **WIND**ENERGIE WENGER - ROSENAU

## GmbH & Co. KG



Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG Dorfstraße 53 16816 Nietwerder

Kreis Siegen-Wittgenstein

z.Hd. Herrn Andreas Jung

Amt für Bauen und Immissionsschutz

Koblenzer Straße 73

57072 Siegen

Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG Dorfstraße 53 16816 Nietwerder

> Telefon 03391 - 77 58 0 Telefax 03391 - 77 58 11

info@wenger-rosenau.com

Nietwerder, 07.10.2021

## Antrag auf Sofortvollzug BlmSchG-Antrag 70.1-970.0005/21/1.6.2-Ju

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf unsere oben genanntes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren hinsichtlich des am 13.08.2021 eingegangenen Antrags nach dem BlmSchG mit dem Aktenzeichen 70.1-970.0005/21/1.6.2-Ju für acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V-162 beantragen wir

gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der hier beantragten Genehmigung nach BImSchG anzuordnen.

Den Antrag begründen wir wie folgt:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus Gründen der überwiegenden Interessen eines Beteiligten anordnen. Dies ist dann der Fall, wenn Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung voraussichtlich erfolglos sind, der Begünstigte der Genehmigung seinerseits allerdings beachtliche Nachteile hinnehmen müsste, wenn die Genehmigung angesichts eines Rechtsbehelfs nicht vollziehbar wäre.

Es ist in der Rechtsprechung weithin anerkannt, dass ein solcher Antrag auch bereits im Vorfeld etwaiger Rechtsbehelfe und des Erlasses des Genehmigungsbescheids gestellt und die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit dem Genehmigungsbescheid angeordnet werden kann.

BIC: COBADEFFXXX

Die Anordnung ist im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin geboten: Die im Rahmen der Anordnung des Sofortvollzugs von der Genehmigungsbehörde anzustellende Interessenabwägung fällt zugunsten eines Vollzuges der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus, denn (etwaige) Widersprüche bzw. Klagen haben mit erheblicher Wahrscheinlichkeit keine Aussicht auf Erfolg. An der Aussetzung der Vollziehung im Hinblick auf ein erfolgloses Widersprüchs- / Klageverfahren kann weder ein öffentliches noch privates Interesse bestehen. Im Übrigen gelten hier insbesondere Gesichtspunkte, die für das Überwiegen des Interesses an einem Sofortvollzug ausschlaggebend sind. Hier wird insbesondere dargelegt, dass eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung gegenüber der Antragstellerin unbillig wäre.

1. Es besteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Grundsätzlich kann jedes öffentliches Interesse für die Rechtfertigung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall geeignet sein.

Die Sicherung des Energiebedarfs liegt im Gemeinschaftsinteresse und stellt ein öffentliches Interesse höchsten Ranges dar (vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, 04.08.1972 – VI 445/72 -, DÖV 1972, 864). Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien liegt im öffentlichen Interesse (VG Frankfurt/Oder, 12.02.2004 - 7 L 511/03 -; VG Potsdam, 03.07.2003 - 5 L 546/03 -). Stromerzeugung aus Windkraft ist in Anbetracht der Energiewende vom 30.06.2011 ein maßgeblicher Pfeiler der deutschen Energieversorgung. Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist von besonderer Bedeutung für eine nachhaltige, umweltverträgliche Energieerzeugung und erklärtes energiepolitisches Ziel des Gesetzgebers, das im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) zum Ausdruck gekommen ist. Dies wird insbesondere durch § 1 Abs. 1 EEG 2014 formuliert, wobei gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2014 der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf mindestens 40 % erhöht werden soll. Hierdurch wird das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie an sich, aber auch der Umstand, dass dieses Ziel schnell erreicht werden soll, deutlich (Vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, 06.07.2007 - OVG 11 S 21.07 -, juris Rn 6). Dass die Realisierung von Windenergievorhaben zügig erreicht werden soll, kommt durch die im EEG 2014 normierte fortlaufende Absenkung der Mindestvergütung zum Ausdruck. Vor diesem Hintergrund soll ein Anreiz für eine schnelle Umsetzung der Vorhaben gesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat die besondere Bedeutung und das öffentliche Interesse der Erzeugung von Strom aus Windenergie zudem durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Ausdruck gebracht.

2. Es besteht außerdem ein besonderes berechtigtes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung. Mit diesem Antrag soll gewährleistet werden, dass die Windenergieanlagen so schnell wie möglich ans Netz gebracht werden können und damit die Stromeinspeisung ohne Unterbrechungen und kostenträchtige Verzögerungen durchgeführt werden kann.

Die Unbilligkeit der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ergibt sich weiter aus den erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, die der Antragstellerin entstehen würden. Diese ergeben sich daraus, dass eine Verfahrensverzögerung dazu führen würde, dass das Vorhaben mit einem Investitionsvolumen in Millionenhöhe nicht planmäßig errichtet werden kann.

Bei verspätetem Beginn der Errichtungsarbeiten fallen weitere Kosten für die Einlagerung von Anlagenkomponenten an, die nicht rechtzeitig abgenommen werden können. Erfahrungsgemäß wird sich ein solcher Schaden im fünfstelligen Bereich bewegen. Gleiches gilt, wenn ein Widerspruch während der Errichtungsphase der Windenergieanlagen eingelegt werden würde. Die Errichtungskosten würden sich dadurch erheblich erhöhen. Weiterhin ist eine rechtssichere Genehmigung zur abschließenden Finanzierung unabdingbar.

Jede Verzögerung würde die gesamte Investitionsplanung gefährden. Die längere Verzögerung der Errichtung und des Betriebs bereits einer Windenergieanlage würde die Umsetzung des Gesamtprojektes erheblich

gefährden. Hinter dem Antragsteller steht ein Planungsunternehmen, welches Investitionen in dieser Größenordnung nur dann abwickeln kann, wenn diese ohne Zeitverzögerung realisiert werden können. Hieran kann weder ein privates noch ein öffentliches Interessen bestehen.

Angesichts dieser Konsequenzen einer rechtsbehelfsbedingten Verzögerung des Bauablaufs wäre ein Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sogar schon dann anzuordnen, wenn nicht absehbar wäre, dass überhaupt Widersprüche eingelegt bzw. deren Erfolgsaussichten offen wären.

3. Demgegenüber wiegt das Interesse (etwaiger) Widerspruchsführer deutlich geringer. Der Eintritt einer aufschiebenden Wirkung dieser Rechtsbehelfe wäre der Antragstellerin gegenüber auch unbillig. Wesentlich für die Feststellung der Unbilligkeit ist nach Rechtsprechung (vgl. etwa OVG Schleswig-Holstein, 22.02.1995 - 4 M 113/94 -) zum einen, dass sich die gegen die dem Begünstigten erteilte Genehmigung gerichteten Rechtsbehelfe nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Überprüfung mit mehr als erheblicher Wahrscheinlichkeit als erfolglos erweisen. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, wonach drittschützende Rechtsvorschriften verletzt sein könnten und ein Rechtsbehelf erfolgreich eingelegt werden könnte. Im Genehmigungsverfahren werden die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG hinreichend geprüft und für die Entscheidung nach dem BImSchG berücksichtigt. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutze Dritter, wie sie sich insbesondere aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG ergeben, wurden mit den Antragsunterlagen nachgewiesen und werden durch Bedingungen und Auflagen in der Genehmigung weitergehend sichergestellt. Dies gilt auch für weitere nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beachtliche andere öffentlichrechtliche Vorschriften mit drittschützender Wirkung.

Etwa geltend gemachte Verfahrensmängel könnten nur zum Erfolg eines Widerspruches führen, wenn sie sich in der Sache auf die Entscheidung über die Genehmigung auswirken und wenn Widerspruchsführer in ihren eigenen Rechten verletzt wären. Weiterhin greifen geltend gemachte Verfahrensmängel nur insoweit, als auch materielle Rechtspositionen verletzt sind. Da dies vorliegend nicht erkennbar ist, würden etwaige Rechtsbehelfe mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben.

Das Interesse (etwaiger) Widerspruchsführer wiegt auch schon im Hinblick darauf geringer, dass wider Erwarten auftretende Rechtsverletzungen noch durch eine Modifikation des Betriebes ausgeräumt werden können, z.B. durch bestimmte schall- oder schattenreduzierte Betriebsweisen. Einem Widerspruchsführer entstünde - im Gegenzug zur Antragstellerin - also kein irreversibler Schaden.

Sollten Rechtsverletzungen von etwaigen Widerspruchsführern wider Erwarten dazu führen, dass ein Rückbau der Windenergieanlagen erforderlich wäre, so ist dies durch eine entsprechende Rückbausicherheit gewährleistet. Der Rückbau schließt die Beseitigung der im Rahmen der zulässigen Nutzung angelegten Wege, Kranstellflächen, Unterstationen und Fundamentsockel ein. Diese Verpflichtung wird auch von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin oder späteren übernehmenden Betriebsgesellschaft übernommen bzw. auf diese übertragen.

Auch aus diesen Gründen überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehung in jedem Fall.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Pötter Prokurist